

Einleitung / Präambel

- (1) Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung des SSV e.V.
- (2) Die Finanzordnung ist verbindlich für alle Belange des Haushalts, der Finanz- und Kassenverwaltung, der Verwaltungs-, Sach- und Reisekosten, des Beitragswesens und der Gebührenerhebung im SSV e.V.
- (3) Diese Ordnung gliedert sich in die Abschnitte

A	Grundsätze der Finanzarbeit	§ 1	-	§ 14
B	Aufwendungsersatz	§ 15	-	§ 16
C	Beiträge	§ 17	-	§ 19
D	Spenden	§ 20	-	§ 23
E	Gebühren	§ 24	-	§ 27
F	Schlussbestimmungen	§ 28	-	§ 31

Anlage Gebührenkatalog
- (4) Die Ordnung gilt auch für Haushaltmittelanteile des SSV e.V., die den Schwimmbezirken e.V. und Mitgliedsvereinen e.V. sowie weiteren Drittmittelempfängern zugewiesen werden.
- (5) Gerichtsstand ist das für den Sitz des SSV e.V. zuständige Gericht in Leipzig.

A Grundsätze der Finanzarbeit

§ 1 Allgemeine Grundlagen

- (1) Die dem SSV e.V. für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit einzusetzen und zu verwalten und auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des SSV e.V. zu richten.
- (2) Es gelten die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts und der Vereinsbesteuerung, die Zuwendungsverträge des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI), die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), die Satzung des SSV e.V. und die handels- und steuerrechtliche Vorschriften nach Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Einkommensteuergesetz (EStG), Körperschaftsteuergesetz (KStG), Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie Steuerrichtlinien und Steuerdurchführungsverordnungen.
- (3) Mit der doppelten Buchführung (Finanz- und Geschäftsbuchführung) werden die Geschäftsfälle des SSV e.V. sachlich geordnet und lückenlos aufgezeichnet.
- (4) Der SSV e.V. ist nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig, da die Umsätze nach § 141 Abs. 1 S.1 Nr. 1 AO (s. § 141 AO, Anhang 1 b) nicht größer als 500.000 € im Kalenderjahr sind.
- (5) Die Buchführung des SSV e.V. wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer EDV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) durchgeführt.
- (6) Alle im SSV e.V. zur Auszahlung kommenden Belege müssen finanzamttauglich sein.
- (7) Der SSV e.V. vermittelt einem sachverständigen Dritten (Steuerberater, Kassenprüfer) in angemessener Zeit, in der Regel jährlich, einen Überblick über die Geschäftsfälle und die Haushaltlage des SSV e.V. (§ 238 HGB, § 145 AO).

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

- (1) Der Haushaltplan des SSV e.V. bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel.
- (2) Der Entwurf des Haushaltplanes ist vom Schatzmeister zu erarbeiten und dem Präsidium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die dem Haushaltplan zugrunde liegenden projektbezogenen Zuwendungsverträge, Zielvereinbarungen und Sachberichte werden vom Schatzmeister erarbeitet.
- (4) Für die Haushaltsdurchführung ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 3 Verbandsvermögen

- (1) Der SSV e.V. verfügt nur über ein gesamtes Verbandsvermögen.
Da die Fachsparten des SSV e.V. rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden.
Gleiches gilt für die Sächsische Schwimm-Jugend.
- (2) Über die Anlagepolitik des SSV e.V. entscheidet - unter Beachtung optimaler Zinserträge - der Vorstand.
- (3) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des SSV e.V. sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung des Verbandstages.
- (4) Der SSV e.V. führt über die Ausstattung der Geschäftsstelle und der einzelnen Fachsparten Inventarlisten über das Eigentum des SSV.
Die Ausstattung wird durch mind. alle 2 Jahre durchzuführende Inventuren überprüft und ist durch Bestätigung der Verantwortlichen zu dokumentieren.

§ 4 Gestaltung des Haushaltplanes

- (1) Der Haushaltplan des SSV e.V. ist für das Rechnungsjahr aufzustellen; Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Kontenplan zu gliedern.
- (3) Der Haushaltsplan muss alle vorausschaubaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten.
Ferner müssen die Soll-Ansätze und die Ist-Zahlen des Vorjahres verzeichnet sein.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden (keine Saldierung).
- (5) Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen.
Für ein und denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen veranschlagt werden.
- (6) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken.

- (7) Ausgaben können nur im Rahmen der genehmigten Jahresplanung und der erteilten Bewilligungsbescheide getätigt werden.
- (8) Der jeweilige Letztempfänger in der Sportförderung ist verpflichtet, mindestens 10 % Eigenmittel bzw. sonstige Mittel in der Projektfinanzierung einzubringen.
- (9) Die Fachwarte haben nach Aufforderung durch den Schatzmeister ihren Teilhaushalt gegliedert nach dem Kontenplan einzureichen.
- (10) Durch Eigeninitiative der Fachsparten des SSV e.V. erwirtschaftete Erträge werden grundsätzlich den betreffenden Fachsparten zur Verfügung gestellt.
Die einzelnen Maßnahmen der Eigeninitiative sind mit dem Schatzmeister zwecks Koordinierung im Gesamtverband abzusprechen.

§ 5 Übergangswirtschaft

- (1) Liegt zu Beginn eines Rechnungsjahres noch kein rechtswirksamer Haushaltplan des SSV e.V. vor, ist der Schatzmeister befugt, die unumgänglich notwendigen Ausgaben zu veranlassen.
- (2) Die Orientierung des LSBS e.V. über etwaige Mittelreduzierungen gegenüber dem Vorjahr ist unbedingt zu beachten.

§ 6 Ausführung des Haushaltplanes

- (1) Die Finanzaufsicht im SSV e.V. obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Die Mittel sind zweckbestimmt zu verwalten.
- (3) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Schatzmeister.
- (4) Der Schatzmeister ist zur Leistung der regelmäßig wiederkehrenden, unabweisbaren Ausgaben wie Löhne, Gehälter, Mieten, Pachten, Versicherungen, Steuern ermächtigt.
- (5) Auf der Grundlage des bestätigten Haushaltplanes kann der Schatzmeister allein Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 2.500,00 € eingehen.
- (6) Die Ansätze sind grundsätzlich an den im Haushaltplan ausgewiesenen Zweck gebunden.
- (7) Alle Rechtsgeschäfte der Fachsparten sind mit den zeichnungsberechtigten Personen des Vorstandes des SSV e.V. zu realisieren.
- (8) Ausgabenüberschreitungen sind grundsätzlich unzulässig.
Dies gilt auch für die Teilhaushalte der Fachwarte.
Haushaltüberschreitende Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn sie durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.
Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
- (9) Der Vorstand des SSV e.V. ist vom Schatzmeister ständig über die Haushaltsdurchführung zu informieren.

§ 7 Zahlungsverkehr

- (1) Die ordnungsgemäße Abwicklung der Bank- und Kassengeschäfte des SSV e.V. obliegt der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Der Zahlungsverkehr erfolgt in der Regel bargeldlos über das Konto des SSV e.V.
- (3) Auszahlungen über das Konto des SSV e.V. dürfen nur von Zeichnungsberechtigten veranlasst werden.
- (4) Die Geschäftsvorfälle sind gemäß Kontenplan und nach den Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung vollständig zu erfassen.
- (5) Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- (6) Vorschüsse sind spätestens zwei Wochen vor der Maßnahme anzumelden und innerhalb von vier Wochen abzurechnen.
Die Abrechnung erfolgt vom Projektverantwortlichen mit Formblatt, die Belege sind zusammengestellt und abgezeichnet zu übergeben.
Die Abrechnung enthält das Buchungskonto nach dem gültigen Kontenrahmen des SSV e.V.
- (7) Vorschüsse werden nur gezahlt, wenn keine weiteren Abrechnungen rückständig sind.
- (8) Ein gegenseitiges Verrechnen verschiedener Maßnahmen ist nicht statthaft.
- (9) Jede Abrechnung ist mit der präzisen Art und Dauer der Maßnahme sowie einem Teilnehmerverzeichnis mit An- und Abreisedatum zu versehen.
- (10) Aus Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung müssen ersichtlich sein:
 - Personenanzahl,
 - Anzahl und Einzelpreis der Mahlzeiten,
 - Anzahl und Einzelpreis der Übernachtungen,
 - Angaben, Frühstück im Übernachtungspreis enthalten oder nicht.
- (11) Über die Einzahlungen von Eigenanteilen ist Nachweis zu führen und den Einzahlenden ein Beleg auszustellen.
- (12) Lehrgänge und andere bezuschussungswürdige Maßnahmen müssen spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vollständig unter Vorlage aller Belege in der Geschäftsstelle abgerechnet werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, verfällt der Anspruch auf Bezuschussung. Eine mögliche Auszahlung von Vorschüssen für Lehrgänge und andere bezuschussungswürdige Maßnahmen erfolgt nur gemäß § 7 (7) Finanzordnung SSV e.V.

§ 8 Belegführung

- (1) Für jede Einnahme und Ausgabe im SSV e.V. muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem die Einzelheiten über die Geldbewegung ersichtlich sind.
- (2) Jeder Beleg muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
 - Name und Anschrift des Empfängers,
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der Leistung,
 - Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,

- das Entgelt (Nettobetrag),
- Umsatzsteuer und Umsatzsteuerbetrag.

Belege mit einem Gesamtbetrag bis 150,00 € (Kleinbetragsrechnungen) brauchen nicht Namen und Anschrift des Empfängers enthalten.

Außerdem können Entgelt und Steuer in einer Summe ausgewiesen werden, aber es muss der Steuersatz angegeben sein (§ 33 UStDV).

- (3) Ersatzbelege, die im Ausnahmefall nach Verlust ausgefertigt werden müssen, müssen obige Angaben enthalten und eidesstattlich bestätigt werden.
- (4) Die Aufzeichnungen sind vollständig, sachbezogen und zeitgerecht vorzunehmen. Werden Abkürzungen verwendet, muss deren Bedeutung eindeutig festliegen. Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
- (5) Die Aufbewahrungspflicht für alle Buchungsbelege, Konten, Inventare, Bilanzen und Jahresabschlüsse und das Buchführungsprogramm des SSV e.V. beträgt 10 Jahre (§ 147 AO und § 259 Abs. 1 BGB).
- (6) Alle Buchführungsunterlagen des SSV e.V. können auf Datenträger aufbewahrt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Daten in ihrem Originalzustand jederzeit wieder lesbar gemacht werden können (§ 147 AO).

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Landesgeschäftsstelle des SSV e.V. hat am Ende des Rechnungsjahres die Kassen und Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Kassenbericht) und eine Vermögensübersicht zu erstellen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres periodengerecht zu erfassen und abzugrenzen.
- (3) Der Jahresabschluss ist dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Zeichnungsberechtigung

- (1) Alle Zahlungsvorgänge Bank und Kasse werden von der Landesgeschäftsstelle des SSV e.V. registriert, rechnerisch geprüft und richtig gezeichnet.
- (2) Die sachliche Richtigkeit von Zahlungsvorgängen wird wie folgt gezeichnet:
 - in den Fachsparten vom Fachwart oder Stellvertreter
 - im Präsidium vom Präsidenten, Schatzmeister
 - im Landesgeschäftsstellenbereich vom Schatzmeister oder Präsidenten.
- (3) Anweisungsberechtigt sind der Präsident oder der Schatzmeister.
- (4) Die Unterschriften zu "Rechnerisch Richtig", "Sachlich richtig" und "Angewiesen" müssen von drei verschiedenen Personen vollzogen werden.

§ 11 Kontenvollmacht

Kontenvollmacht besitzen der Präsident, der Schatzmeister und die Hauptsachbearbeiterin Organisation/Finanzen.
Es gilt das Einzelzeichnungsrecht.

§ 12 Kassenführende Organe

- (1) In der Landesgeschäftsstelle wird die Hauptkasse des SSV e.V. geführt.

Die Obergrenze des Kassenbestandes ist 3.000,00 €.

Im Zeitraum des Jahresabschlusses und bei Veranstaltungen kann dieses Limit zeitlich begrenzt auf 7.500,00 € erhöht werden.

§ 13 Unterkonto Wasserball

- (1) Das Unterkonto Wasserball dient zur Begleichung der bei der Durchführung der Pflichtspiele anfallenden Schiedsrichterkosten (Reisekosten und Spielleitung) und des Aufwendungsersatzes nach § 22 (3) EStG für Mitglieder des Fachausschusses, die in der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes wirksam sind.
- (2) Die sachliche Richtigkeit der für die Durchführung des Spielbetriebes im Land Sachsen notwendigen Zahlungsvorgänge erfolgt durch den Kassenwart der Fachsparte Wasserball. Stellvertretend kann auf Anweisung durch den Vorstand des SSV e.V. der Referent Schiedsrichterwesen die sachliche Richtigkeit der Belege bestätigen.
- (3) Die am Spielbetrieb im SSV e.V. teilnehmenden Vereine zahlen vor Beginn der Spielrunde ein Meldegeld und einen Betrag in die Schiedsrichterausgleichskasse. Die Höhe des einzuzahlenden Meldegeldes der jeweiligen Liga regelt die Finanzordnung des SSV e.V.
Die Höhe des einzuzahlenden Betrages in die Schiedsrichterausgleichskasse richtet sich nach der Anzahl der jeweils gemeldeten Mannschaften und nach den in der jeweiligen Runde zu absolvierenden Pflichtspielen.
Den Zahlungsbetrag regelt die Durchführungsbestimmung der jeweiligen Runde.
Die nichtverbrauchten Gelder der Schiedsrichterausgleichskasse werden auf einstimmigen Beschluss der Fachtagung zweckgebunden verwendet, andernfalls erfolgt eine anteilige Auszahlung der Restbeträge an die in der jeweiligen Runde gemeldeten Vereine.
Die Vorstände dieser Vereine erhalten eine Gesamtabrechnung und somit Auskunft und Rechenschaft nach § 27 Abs. 3 mit § 666 BGB.
Fehlbeträge sind durch anteilige Nachzahlung der Vereine auszugleichen.
- (4) Die gemäß aktuellem Gebührenkatalog Pkt. 9 Ordnungsgebühren, Reuegelder, Geldbußen, hier Pkt. 9.8. SSV Ergänzung Wasserball, anfallenden Beträge sind nach Rechnungslegung durch die Landesgeschäftsstelle auf das Konto des SSV e.V. zu überweisen. Über die Verwendung dieser Strafgebühren entscheidet der Fachausschuss Wasserball auf Beschluss.
- (5) Die Abwicklung der dafür erforderlichen Vorgänge gemäß (1) – (4) wird in der Geschäftsstelle des SSV durch die Hauptsachbearbeiterin Organisation/Finanzen über ein gesondertes Konto bei der Hausbank des SSV durchgeführt.

§ 14 Kassenprüferwesen

- (1) Den vom Verbandstag gewählten Kassenprüfern des SSV e.V. ist jederzeit Einblick in die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie sämtliche Belege zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und der maßgeblichen Vorschriften angewendet werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben anhand von stichprobenartig ausgewählten Geschäftsfällen festzustellen, ob die Einnahmen- und Ausgabenbelege vollständig, sachlich festgestellt und rechnerisch richtig und angewiesen sowie zweckentsprechend getätigt worden sind.
- (4) Bei Prüfung des Jahresabschlusses ist die Einhaltung des Haushaltplanes, die

satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel und die allgemeine Finanzsituation des SSV e.V. festzustellen.

- (5) Den Kassenprüfern obliegt ferner die regelmäßige Überprüfung der Bargeldbestände.
- (6) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Der Vorstand des SSV e.V. ist verpflichtet, die Prüfungsfeststellungen unverzüglich zu behandeln, zu beantworten, Maßnahmen einzuleiten und das Präsidium des SSV e.V. zu informieren.
- (8) Das Präsidium des SSV e.V. erteilt nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Kassenprüfberichtes dem Vorstand des SSV e.V. die Entlastung.

B Aufwendungsersatz

Die Mitglieder der Organe des SSV e.V. und die Mitarbeiter des SSV e.V. erhalten Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den SSV e.V. entstanden sind (§ 11 (2) Satzung).

§ 15 Verwaltungs- und Sachkosten, sonstige Aufwendungen

- (1) Der SSV e.V. kann für Organmitglieder entsprechend der Haushaltlage einen pauschalierten Aufwendungsersatz für zeitliche Aufwendungen bis zur lohnsteuerfreien Höhe nach § 22 (3) EStG erstatten.
- (2) Der SSV e.V. ersetzt Organmitgliedern Aufwendungen für Tätigkeiten für den SSV e.V. unter Vorlage von Belegen (Verwaltungs- und Sachkosten sowie örtliche Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und bei PKW-Nutzung mit Fahrtenbuchnachweis).
- (3) Der Kauf von Büromaterial ist mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Der Kauf von Ausrüstungsgegenständen ist vor dem Kauf durch den Schatzmeister genehmigen zu lassen. Drucksachen (Briefbögen, Briefumschläge, Formulare usw.) und ggf. Kopierpapier sind von der Geschäftsstelle anzufordern.
- (4) Portokosten sind auf dem Vordruck oder mit Portobuch abzurechnen.
- (5) Telekommunikationskosten sind unter Vorlage von Belegen (Einzelverbindungs nachweis) abzurechnen.
- (6) Verwaltungs- und Sachkosten sowie Aufwendungsersatz sind vierteljährlich abzurechnen.
Für das IV. Quartal gilt in der Regel als Termin der 30. November des Jahres. Der genaue Termin wird auf Vorschlag des Schatzmeisters durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

§ 16 Reisekosten

- (1) Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des SSV e.V.
- (2) Reisekosten umfassen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungs- und Reisenebenkosten.

- (3) Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel mit Hin- und Rückfahrt wegen einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (außerhalb Dienst- und Wohnort).
- (3) Außergewöhnliche Kosten bei Dienstreisen mit Privat-Fahrzeugen werden vom SSV e.V. nicht ersetzt (Kosten für Reparaturen und Unfall).
- (4) Aus der "Erweiterten Sporthaftpflicht-Versicherung aus dem PKW-Einsatz" des SSV e.V. bei der ARAG ergeben sich für namentlich festgelegte Funktionsträger des SSV e.V. bei bestimmten Dienstreisen besondere Regelungen bei Schäden.
- (5) Bei anerkannten Versicherungsfällen aus der "Erweiterten Sporthaftpflicht-Versicherung aus dem PKW-Einsatz" der festgelegten Funktionsträger kann der SSV e.V. auf Antrag höchstens einmal pro Jahr den Eigenanteil von 150,00 € pro Schadensfall übernehmen.
- (6) Die Reisekostenerstattung erfolgt durch den SSV e.V., wenn hierfür die Mittel im Haushaltplan enthalten und die Dienstreisen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind

1. Genehmigung

- 1.1. Dienstreisen ehrenamtlicher Mitarbeiter werden nach Antragstellung mit dem gültigen Dienstreiseformular einzeln genehmigt. Als Dienstreisen können gelten:
 - Beschlussfassung über die Durchführung der Dienstreise durch Vorstand oder Präsidium des SSV e.V.,
 - satzungsgemäßen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den Präsidenten oder Schatzmeister,
 - schriftlichen Einladung zur Teilnahme an einer Tagung oder Sitzung für die Präsidiums-, Vorstands- oder Ausschussmitglieder oder
 - schriftliche Einladung durch den Vorstand oder Präsidium zur Teilnahme an einem Wettkampf, Test oder Lehrgang.
- 1.2. Dienstreisen hauptamtlicher Mitarbeiter des SSV e.V. werden nach Antragstellung mit dem gültigen Dienstreiseformular einzeln vom Schatzmeister genehmigt.
- 1.3. Dienstreisen sind in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.
- 1.4. Die Genehmigung für die Nutzung von privaten Fahrzeugen kann erteilt werden, wenn der Dienstreise-Ort nicht in zumutbarer Zeit und Weise erreicht wird oder wenn mehrere Mitarbeiter das gleiche Reiseziel haben (Fahrgemeinschaft).

2. Anweisung zur Erstattung der Dienstreisekosten

Die Anweisung der zu erstattenden Dienstreisekosten im SSV e.V. erfolgt für ehrenamtliche Mitarbeiter, Präsidiumsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter durch den Präsidenten und Schatzmeister oder vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

3. Fahrtkosten

- 3.1. Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die Fahrtkosten entsprechend der kostengünstigsten Variante laut Tarif und bei Vorlage der Belege für in Anspruch genommene Strecken und Zuschläge erstattet. Angebotene Rabattsysteme sind zu nutzen.
- 3.2. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrzeug zurücklegt wird Wegstreckenentschädigung erstattet
 - a) für Dienstfahrten mit einem Kfz mit triftigem Grund 0,30 € / km

b) für Dienstfahrten mit einem Kfz ohne triftigem Grund 0,17 € / Km

Triftige Gründe:

- Geschäftsort mit Bahn/ÖPNV nicht oder nicht zeitgerecht erreichbar
- Erledigung von Dienstgeschäften an verschiedenen Geschäftsorten
- Einsparung von Reisekosten
- Mitnahme von weiteren Dienstreisenden
- Mitnahme von größerem dienstlichen Gepäck, umfangreichen Akten etc.
- erhebliche Arbeitszeiterparnis

3.3. Etwaige Flug- oder Mietwagenkosten bedürfen einer Einzelgenehmigung durch Präsidenten oder Schatzmeister vor Dienstreiseantritt.

4. Tagegeld

4.1. Bei Dienstreisen ist die Zeitdauer (Stundenanzahl) pro Kalendertag maßgebend. In Anwendung werden bei einer Abwesenheit vom Wohn- bzw. Dienstort gebracht:

a) mehr als 8 Stunden	14,00 €
b) 24 Stunden	28,00 €

Bei mehrtägigen Dienstreisen gilt für den Tag des Antritts der Reise bzw. der Beendigung der Reise die tatsächliche Abwesenheit vom Dienstort an diesem Tag.

4.2. Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, ist vom Tagegeld einzubehalten für

- Frühstück	5,60 €
- Mittagessen	11,20 €
- Abendessen	11,20 €

5. Übernachtung

5.1. Die Kosten für Übernachtungen richten sich nach dem sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG).

5.2. Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten werden bis 70,00 € je Übernachtung erstattet.
Die darüber hinausgehenden Übernachtungskosten können erstattet werden, soweit ihre Unvermeidbarkeit nachgewiesen wird oder vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannt wurden.

5.3. Auf vorgelegten Übernachtungsrechnungen muss vermerkt sein, falls das Frühstück nicht im Preis enthalten ist.

6. Nebenkosten

6.1. Nebenkosten (keine Kosten und Schadenersatzleistungen bei Unfall und Reparatur sowie Unfallversicherungen für dienstlich genutzte Privat-Fahrzeuge) sind erstattungsfähig, wenn sie ursächlich und unmittelbar mit der Erledigung des Dienstgeschäftes zusammenhängen und notwendig sind, um den dienstlichen Auftrag überhaupt oder unter zumutbaren Bedingungen ausführen zu können.

6.2. Als Nachweis der Nebenkosten sind Rechnungen oder Quittungen vorzulegen.

C Beiträge

Gemäß § 8 Satzung erhebt der SSV e.V. Beitrag von seinen Ordentlichen und Fördernden Mitgliedern für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke.

§ 17 Mitgliederbestandserhebung

- (1) Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des SSV e.V. ist die Mitgliederbestandsmeldung der ordentlichen Mitglieder an den Landessportbund Sachsen e.V. zum 01. Januar des Jahres.
- (2) Der SSV e.V. stellt auf dieser Grundlage den ordentlichen Mitgliedern eine Jahresbeitragsrechnung aus.

§ 18 Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die mit Stand 01. Januar des Jahres beim Landessportbund Sachsen e.V. gemeldeten Vereinsmitgliedern ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Die Vereine erhalten dazu eine Jahresrechnung.
Zahlungstermine: bis 01. April des Jahres und bis 01. Oktober des Jahres sind jeweils 50 % des Jahresbeitrages an den SSV e.V. zu überweisen.
- (2) Der durch den Verbandstag am 24.09.2022 in Chemnitz beschlossene Jahresbeitrag beträgt 7,00 € zzgl. Beiträgen und evtl. Umlagen übergeordneter Verbände (derzeit zzgl. DSV 0,80 €, zzgl. DOSB 0,09 €) **gesamt: 7,89 €** pro gemeldetem Einzelmitglied des Ordentlichen Mitgliedes.
- (3) Für die Vereine, die dem SSV e.V. im Jahresverlauf beitreten, ist der Mitgliedsbeitrag im gleichen Jahr anteilig gemäß der Mitgliederbestandsmeldung an den Landessportbund Sachsen e.V. ab Eintrittsdatum zu entrichten.
- (4) Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 €.
- (5) Bei nachweislichen Falschmeldungen der Mitgliederzahl wird der betreffende Verein für jedes zu wenig gemeldeten Mitglied mit einem erhöhten Jahresbeitrag von 9,20 € belegt.
- (6) Ein soweit festgelegter Jahresbeitrag für Außerordentliche Mitglieder wird am 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig ist.

§ 19 Mahnverfahren

- (1) Ordentliche Mitglieder des SSV e.V., die Zahlungstermine mit einem Verzug von einer Woche überschreiten, erhalten eine Mahnung von der Landesgeschäftsstelle, den Betrag innerhalb der Frist von maximal weiteren zwei Wochen zu entrichten.
- (2) Sollte der neue Zahlungstermin nicht eingehalten werden, erhalten Ordentliche Mitglieder eine weitere Mahnung, für die
 - eine Verzugs- und Mahngebühr von 25,00 €
 - und
 - eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €erhoben wird.
- (3) Bei erneutem Zahlungsverzug leitet der Vorstand ein Verfahren gegen das Ordentliche Mitglied ein.

D Spenden

- § 20** Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele ist der SSV e.V. zunehmend auf Einnahmen aus Spenden von Unternehmen und Privatpersonen (Spender) angewiesen.
Für diese Zuwendungen i. S. § 10 b EStG stellt die Geschäftsstelle des SSV e.V. Spendenbescheinigungen aus (§ 50, 1 EStDV).
- § 21** Bei Sachspenden ist der gemeine Wert der gespendeten Wirtschaftsgüter maßgebend.
Bei neuen Gegenständen gilt der Anschaffungspreis, gebrauchte Gegenstände sind mit dem Marktwert anzugeben (Beweispflicht liegt beim Spender).
- § 22** Zur Erleichterung von Überprüfungen und zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gelten die Gesetzesanforderungen an die Aufzeichnungspflicht und den buchmäßigen Nachweis (§ 50, 4 EStDV).

E Gebühren

- § 23** Der SSV e.V. erhebt für Leistungen Gebühren.
Sie dienen zur Deckung entstehender Ausgaben und sind Bestandteil des Haushalts.
- § 24** Die Höhe der Gebühren wird von den Fachsparten festgelegt.
Für den übergreifenden Bereich ist das Präsidium des SSV e.V. zuständig.
- § 25** Gebühren des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V. und von weiteren Vereinen, in denen der SSV e.V. Mitglied ist, werden vom SSV e.V. als verbindlich anerkannt.
- § 26** Der in der Anlage beigefügte Gebührenkatalog ist Bestandteil dieser Ordnung.

F Schlussbestimmungen

- § 27** Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des SSV e.V. auf Empfehlung des Schatzmeisters.
- § 28** Alle Mitglieder von Organen und Ausschüssen des SSV e.V. anerkennen mit Unterschrift die Kenntnis und Verbindlichkeit dieser Ordnung für ihren Bereich.
- § 29** Die Sächsische Schwimm-Jugend unterliegt gesamthaltlich dieser Ordnung.
- § 30** Diese Finanzordnung tritt am **10.05.2025** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Finanzordnungen und -richtlinien des SSV e.V.

Leipzig, 10. Mai 2025

Dr. Wolfram Sperling
Präsident

Ralf Kawaschinski
Schatzmeister

Anlage: Gebührenkatalog

Anlage Gebührenkatalog Stand 01.01.2025

Gebühren des SSV e.V. und für SSV e.V. zutreffende Gebühren des DSV e.V.

1. Mitgliedsbeitrag des SSV e.V. an den DSV e.V.

DSV Satzung § 6, 1:

Der DSV e.V. erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren.

Beiträge und Umlagen werden als "Pro-Kopf-Beitrag" entsprechend der Mitgliederbestandserhebung des SSV e.V. erhoben.

Durch Beschluss des DSV-Verbandstages 2001 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag gem. Statistik des SSV e.V. 0,80 €.

2. Zwangsgeld

DSV Satzung § 6, 5

Der DSV e.V. ist berechtigt, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 250,00 € zu erheben, wenn

- ein Mitglied mit Beiträgen oder Umlagen in Zahlungsrückstand ist
- ein Mitglied Fristen für die Einreichung von Unterlagen, welche für die Organisation des Verbandes erforderlich sind, nicht einhält.

Das Zwangsgeld kann in jedem Einzelfall auch wiederholt werden.

Es darf im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten.

Über die Verhängung entscheidet der nach dem Geschäftsverteilungsplan dafür zuständige Vizepräsident des DSV.

3. Solidarbeitrag

DSV Satzung § 6, 1:

Der DSV e.V. kann einen Solidarbeitrag durch den Verbandstag festlegen.

4. Verwaltungsgebühren

4.1. DSV WB AT § 10, 2a - Genehmigung Wettkampf

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Wettkämpfen sind innerhalb von 7 Tagen nach Beantragung an den SSV zu zahlen bzw. müssen innerhalb dieser Frist dem SSV gutgeschrieben sein.

Genehmigung von Wettkämpfen:

- nichtamtliche Wettkämpfe 30,00 €
- amtliche und kindgerechte Wettkämpfe sind nicht gebührenpflichtig

4.2. Trägervereine von Landesstützpunkten – Trainingskostenzuschuss

Zur Refinanzierung der Betreuungsleistungen in den Vereinen/Landesstützpunkten durch die Trägervereine, sind diese berechtigt, einen Trainingskostenzuschuss der Aktiven zu erheben sowie über die Ziel- und Kadervereinbarungen der Aktiven zu regeln.

Für soziale Härtefälle gelten Sonderregelungen.

5. Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte

DSV WB AT, § 14, 1

Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen können Meldegelder erheben. Der DSV e.V. und die LSV können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Meldegeld festsetzen.

5.1. Schwimmen (SSV)

- DMS-Landesliga 100,00 €
- Einzel- und Staffeltwettkämpfe pro Meldung und Teilnahmegrundentgelte entsprechend Ausschreibung

5.2. Springen (SSV)

- Einzelwettkämpfe pro Meldung und Teilnahmegrundentgelte entsprechend Ausschreibung

5.3. Synchronschwimmen (SSV)

- Wettkampfabschnitte pro Meldung und Teilnahmegrundentgelte entsprechend Ausschreibung
- Sichtungswettkampf pro Meldung und Teilnahmegrundentgelte entsprechend Ausschreibung

5.4. Wasserball (SSV)

Für die Organisation und die Durchführung des Spielbetriebes der Fachsparte Wasserball des SSV werden gemäß § 14 (1) WB AT / DSV folgende Meldegelder erhoben:

- Offene Klasse Herren 150.00 €
- Offene Klasse Damen 100.00 €
- Pokal Damen / Herren 50.00 €
- LM Jugend weiblich / männlich 50.00 €
- LP Jugend weiblich / männlich 50.00 €
- Relegationsturniere / Spiele 50.00 €

Für die Begleichung der anfallenden Kosten für die Leitung der angesetzten Spiele, wird für jede Runde eine Schiedsrichterausgleichskasse beim SSV geführt. In diese Zahlen alle, an der jeweiligen Runde teilnehmenden Vereine / Mannschaften einen anteiligen Betrag ein. Die Höhe der Zahlung in die Schiedsrichterausgleichskasse regelt die jeweilige DB der Runde.

Weiterhin ist für jede erstgemeldete Mannschaft eine Schiedsrichterkautions zu entrichten. Diese wird am Saisonende entsprechend der Beschlussfassung vom 10.09.2016 in Abhängigkeit der geleiteten Spiele durch die gemeldeten Schiedsrichter des jeweiligen Vereins einbehalten, anteilig oder ganz ausgezahlt. Die Mindestanzahl der zu leitenden Spiele entspricht der Anzahl der Spiele der gemeldeten Mannschaften eines Vereins. Diese Mindestanzahl kann, in Abhängigkeit der Gesamtanzahl der Spiele und der Schiedsrichtersituation der jeweiligen Saison prozentual abgemindert werden. Dieser Rückvergütungsschlüssel wird jährlich durch den Fachausschuss Wasserball Sachsen festgelegt.

Schiedsrichterkautions 300,00 €

5.5. Masters (SSV)

- Einzelwettkämpfe pro Meldung und Teilnahmegrundentgelte entsprechend Ausschreibung

6. Teilnahmegrundentgelt

DSV WB AT, § 14, 1

Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen können Teilnahmegrundentgelte erheben. Der DSV e.V. und die LSV können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Teilnahmegrundentgelt festsetzen.

Für den Bereich des SSV e.V. legen die Fachwarte das Teilnahmegrundentgelt mit den Ausschreibungen fest.

7. Erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM)

DSV WB AT, § 14, 2

Bei amtlichen Wettkämpfen kann der Veranstalter ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld in der Ausschreibung der Wettkampfveranstaltungen festlegen.

7.1. Schwimmen

- Festsetzung durch den Fachwart des Veranstalters
- Die Höhe wird in den Durchführungsbestimmungen der Ausschreibung geregelt

7.2. Springen

Zuständig für die Festsetzung des ENM ist der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

7.3. Synchronschwimmen

Zuständig für die Festsetzung des ENM ist der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

7.4. Wasserball

Näheres regelt Punkt 9.7. Für Einladungsturniere sind entsprechende Festlegungen in den Ausschreibungen festzuhalten.

7.5. Masters

Zuständig für die Festsetzung des ENM ist der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

8. Einspruchsgebühr

DSV WB AT, § 30, 5 und 8

Einlegung eines Einspruchs 25,00 €
Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zurückzuzahlen.

9. Ordnungsgebühren, Reuegelder, Geldbußen

9.1. DSV WB AT, § 20, 4 (WGO § 3, 4) - Start ohne Teilnahmeberechtigung

- Geldbuße gegen den meldenden Verein 50,00 – 250,00 €

9.2. DSV WB AT, § 10, 2c (DSV WGO § 3, 1)- Ordnungsgebühr gegen Verein

Ordnungsgebühr gegen Verein bei

- Nichtanmeldung genehmigungspflichtiger Veranstaltung 250,00 €
- verspätet gemeldeter Veranstaltung 125,00 €

9.3. DSV WB AT, § 12, 4 (WGO § 3, 2)- Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen

- Geldbuße gegen Verein 50,00 €

9.4 DSV WB AT, § 18, 2 (WGO § 3, 3) – Versendung Wettkampfprotokolle an Vereine

Wettkampfprotokoll ggf. DSV- Ergebnisdatei nicht innerhalb von drei Tagen an den berechtigten Personenkreis versandt 25,00 €

9.5. DSV WB AT, § 18, 3 (WGO § 3, 3) Versendung Wettkampfprotokolle Lizenzstelle und Sachbearbeiter Bestenliste

Wettkampfprotokoll ist vom Ausrichter innerhalb von drei Tagen an Lizenzstelle und Sachbearbeiter Bestenliste zu versenden

-Ordnungsgebühr bei Nichteinhaltung gegen Verein (Ausrichter) 250,00 €

9.6. SSV Ergänzung Wasserball

Gegen pflichtwidrig handelnde Vereine können nachstehende Ordnungsgebühren gemäß § 14 (3) WB-AT / DSV erhoben werden:

9.6.1. Ordnungsgebühren

Verzichtet eine bereits gemeldete Mannschaft auf die Teilnahme, findet § 14 (3) WB-AT / DSV Anwendung. Darüber hinaus wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) in folgender Höhe erhoben:

- a) Oberliga Herren 400,00 €
- b) Landesmeisterschaft Jugend, Landespokal 200,00 €

Verspätete Meldungen für die Spielrunden im Land Sachsen:

- c) Oberliga Herren 100,00 €
- d) Landesmeisterschaft Jugend, Landespokal 50,00 €

- e) Spielteilnahme ohne Teilnahmeberechtigung § 20 (4) WB-AT / DSV 50,00 €

- f) Nichtgestellung eines Schiedsrichters sowie Nichtableistung der Mindestanzahl an Spielen entsprechend DB-AT-KRO eines gemeldeten Schiedsrichters je Mannschaft 100,00 €

- g) Fehlmeldung / Nichtbenennung Spielstättentermine bis 400,00 €

- h) Spielverlegung 50,00 €

- i) Fehlende Teilnahme einer Jugendmannschaft je Meldung in der Oberliga Sachsen gemäß § 346 (5) WB-FT WABA / DSV 500,00 €

9.6.2. Ordnungsmaßnahmen

in Verbindung mit § 343 (2) WB-WABA / DSV:

Absenden der Spielprotokolle an den Rundenleiter später als 3 Tage 25,00 €

nach § 346 (2) WB-WABA / DSV:

- a) Vernachlässigung der Hausaufsicht 50,00 €

- b) Nicht ordnungsgemäßer Aufbau des Spielfeldes 25,00 €

- c) Technischer Mangel bei der Ausrichtung des Spieltages je Mangel 15,00 €

- d) Nichtgestellung eines Kampfrichters je KARI 50,00 €

- e) Nicht termingerechte Meldung der Stammspieler je Mannschaft 50,00 €

- f) Falsche, fehlende oder unleserliche Angaben im Spielprotokoll 15,00 €

g) Verlegung eines Spieles ohne Genehmigung des Rundenleiters 100,00 €

nach § 346 (3) WB-WABA / DSV:

Nichtantreten zu einem Spieltag (Festlegung Strafmaß entsprechend FA-Beschluss vom 30.08.2008)

Minimal 100,00 €

Maximal 500,00 €

Sonstiges

a) Fehlende Benachrichtigung entsprechend DB-AT-ÖA 25,00 €

b) Unzulässiger Einsatz eines Stammspielers in einer unteren Mannschaft 50,00 €

c) Verspätete Abgabe der Versicherung der Sportgesundheit beim Rundenleiter
50,00 €

d) Nicht ordnungsgemäße Kleidung entsprechend DB-AT-KRO
Schiri pro Spiel 15,00 €
je KARI 15,00 €

e) Fehlender Eintrag der Lizenznummer im Spielprotokoll
pro Spiel 5,00 €
Maximal 30,00 €

f) Nichtnutzung des DSV-Online Systems zur Protokollführung (gültig ab Saison 2019/2020)
pro Spiel 5,00 €
Maximal 30,00 €

Mahngebühren infolge Nichteinhaltung der Zahlungsfrist regelt die Finanzordnung des SSV e. V.

10. Aufwandsentschädigung Wettkampfrichter/Organisation

10.1. SSV Schwimmen

Schiedsrichter	15,00 € maximal 18,00 €
Kampfrichter und Obleute	12,00 € maximal 15,00 €
Protokollführer, Auswerter, Starter	15,00 € maximal 18,00 €
Sprecher	15,00 € maximal 18,00 €
Organisationsleiter	15,00 € maximal 18,00 €
Organisationsmitarbeiter	12,00 € maximal 15,00 €
Organisationshelfer	6,00 € maximal 7,00 €
Bediener Zeitmessenanlage	15,00 € maximal 18,00 €
Sachbearbeiter Meldeverfahren	pro Abschnitt 12,- €

Diese Sätze gelten je Veranstaltungsabschnitt.

Werden 120 Minuten überschritten, ist der Maximalsatz zu zahlen.

Bei mehr als 180 Minuten sind zwei Abschnitte zu zahlen. Bei mehr als 260 Minuten sind drei Abschnitte zu zahlen.

Org.-Leiter, Org.-Mitarbeitern und Org.-Helfern können für Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen analoge Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Weitere Tätigkeiten (Erstellung Meldeergebnis, Finanzen usw.) sind durch Ausrichterverträge zu regeln.

10.2. SSV Wasserball

10.2.1. Organisation der Runden

Organisationsleiter (Fachwart)	max. 20,00 € /Monat
Organisationsmitarbeiter (Rundenleiter, Schiedsrichterobmann, Kassenwart)	max. 17,50 € / Monat
Organisationshelfer (Disziplinarberechtigter, Medienreferent, Jugendreferent)	max. 15,00 € / Monat

10.2.2. Durchführung der Runden

Die an der Durchführung der Runden beteiligten Schiedsrichter und Turnierleiter haben folgenden Anspruch auf Aufwandsvergütung für die Leitung der Spiele bzw. für die Tätigkeit der Turnierleitung. Eine darüber hinaus gehende Vergütung für bspw. Telefon, Internet oder Porto ist nicht vorgesehen.

Die Reisekostenerstattung für die Schiedsrichter / Turnierleiter richtet sich nach der gültigen Finanzordnung und der in der Anlage 1 enthaltenen Kilometersätze.

Schiedsrichter	max. 35,00 € / je Spiel
Turnierleiter	max. 70,00 € / Turnier
Spielbeobachter	max. 35,00 € / je Spiel

Die Schiedsrichtervergütung regelt die Durchführungsbestimmung Allgemeiner Teil - zusätzliche finanzielle Regelungen.

Rahmenkampfgericht:

Die Unkosten für das Rahmenkampfgericht trägt der bauende Verein bzw. der Ausrichter.

10.3. SSV Springen

Schiedsrichter, Kampfrichter und Obleute, Protokollführer, Auswerter, Starter, Sprecher	12,00 € maximal 15,00 €
Organisationshelfer	10,00 € maximal 12,00 €

Diese Sätze gelten je Veranstaltungsabschnitt.

- bis 180 Minuten	1 Abschnitt
- ab 180– 360 Minuten	2 Abschnitte
- mehr als 360 Minuten	3 Abschnitte

Org.-Leiter, Org.-Mitarbeitern und Org.-Helfern können für Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen analoge Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Weitere Tätigkeiten (Erstellung Meldeergebnis, Finanzen usw.) sind durch Ausrichterverträge zu regeln.

10.4. SSV Synchronschwimmen

Schiedsrichter	25,00 €
Protokollführer	25,00 €
Wertungsrichter nur Pflicht	10,00 €
Wertungsrichter nur Kür	10,00 €
Wertungsrichter komplett (Pflicht und Kür)	20,00 €
DTC / TC Synchro	10,00 €

Weitere Tätigkeiten (Erstellung Meldeergebnis, Finanzen usw.) sind durch Ausrichterverträge zu regeln.

11. Eigenanteil Lehrgänge, Wettkämpfe und Sichtungsmaßnahmen (Komplexe Leistungsdiagnostik und andere) des SSV e.V.

- 11.1.** Bei Lehrgängen des SSV e.V. wird ein Eigenanteil von
pro Tag und Person erhoben. mind. 5,00 €
- 11.2.** Bei Wettkämpfen, zu denen der SSV e.V. Auswahlmannschaften entsendet, wird kein Eigenanteil erhoben.
- 11.3.** Bei Sichtungsmaßnahmen, z. B. Komplexe Leistungsdiagnostik (KLD), wird eine Eigenbeteiligung entsprechend der konkreten Bedingungen pro Sportler erhoben max. 2,50 €

12. Aus- und Fortbildung

Der SSV e.V. bildet nach der Rahmenrichtlinie des DSV e.V. Trainerassistenten, Trainer C und B, Übungsleiter B Sport in der Prävention sowie Kampf- und Schiedsrichter aus und sichert Fortbildungsmaßnahmen für diese Ausbildungsformen.

Es ist sicherzustellen, dass mindestens 30% der Gesamtkosten durch Eigenanteilaufkommen erbracht werden (entsprechend Zuwendungsvertrag LSBS e.V.). Ein höherer Eigenanteil kann sich entsprechend der Art und des Umfangs der Veranstaltung ergeben und wird mit der Ausschreibung festgelegt und mitgeteilt.

12.1. Ausbildungslehrgang Modul 1 und 2

Der Eigenanteil an einem Ausbildungslehrgang Modul 1 (Teil 1 und 2) mit 40 LE beträgt pro Person und pro Teil

für SSV-Mitglieder 55,00 €
für Nichtmitglieder 110,00 €

Der Eigenanteil an einem Ausbildungslehrgang Modul 2 mit 20 LE beträgt pro Person

für SSV-Mitglieder 55,00 €
für Nichtmitglieder 110,00 €

**12.1.1. Ausbildungslehrgang Modul 3 mit 60 LE
C-Trainer Leistungssport, C-Trainer Breitensport sowie
Ausbildungslehrgang mit 60 LE
B-Trainer Leistungssport**

Der Eigenanteil an einem Ausbildungslehrgang (60 LE) beträgt pro Person

für SSV-Mitglieder 165,00 €
für Nichtmitglieder 330,00 €

(zzgl. Übernachtungskosten bei Lehrgängen im Sportpark Rabenberg, Werdau, Kiez Schneeberg o.ä.)

12.1.2. Zusatzqualifikation Bewegungsraum Wasser 20 LE

Der Eigenanteil an der Zusatzqualifikation zum Erwerb des Zertifikates beträgt pro Person

für SSV-Mitglieder 75,00 €
für Nichtmitglieder 150,00 €

(zzgl. Übernachtungskosten bei Lehrgängen im Sportpark Rabenberg, Werdau, Kiez Schneeberg o.ä.)

12.1.2.1. DSV AQUAFITNESS INSTRUCTOR 32 LE

Der Eigenanteil an der Zusatzqualifikation zum Erwerb des Zertifikates beträgt pro Person

für SSV-Mitglieder 90,00 €
für Nichtmitglieder 180,00 €
(zzgl. Übernachtungskosten bei Lehrgängen im Sportpark Rabenberg, Werdau,
Kiez Schneeberg o.ä.)

**12.1.3. Einführung in Master- oder Standardprogramme
„Sport Pro Gesundheit“ 4 LE**

Der Eigenanteil zum Erwerb des Zertifikates beträgt pro Person
für SSV-Mitglieder 20,00 €
für Nichtmitglieder 40,00 €

12.1.4. Fortbildungslehrgang B/C Trainer 15 LE

Eine Fortbildung wird in der Regel durch Tages-, Wochenend- oder
Onlineveranstaltungen abgedeckt.

Tagesveranstaltungen 8 LE

Der Eigenanteil beträgt pro Person
für SSV-Mitglieder 60,00 €
für Nichtmitglieder 120,00 €

Wochenendveranstaltungen 15 LE

Der Eigenanteil beträgt pro Person
für SSV-Mitglieder 110,00 €
für Nichtmitglieder 220,00 €

Onlineveranstaltungen 2 LE

Der Eigenanteil beträgt pro Person
für SSV-Mitglieder 15,00 €
für Nichtmitglieder 30,00 €

Für die Fachsparten Synchronschwimmen, Wasserspringen und Übungsleiter B
Prävention Bewegungsraum Wasser gelten in Absprache mit dem Referent
Lehrwesen und den Lehrwarten Sonderregelungen.

Die Teilnahme an Trainerkonferenzen und/oder Regionalkonferenzen kann zur
Lizenzverlängerung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der
Referent Lehrwesen.

Der Eigenanteil beträgt pro Person
für SSV-Mitglieder 30,00 €
für Nichtmitglieder 60,00 €

Die Teilnahme an diesen Konferenzen wird mit 8 LE als Tagesfortbildung
anerkannt.

**12.1.5. Zur Gebührenzahlung bei Aus- und Fortbildung Trainer und
Übungsleiter**

Lehrgangsgebühren werden den entsendenden Vereinen durch den SSV e.V. in
Rechnung gestellt.

Der Teilnehmer kann kostenfrei von der Bildungsveranstaltung zurücktreten, wenn
er - sofern nicht anders ausgewiesen - bis 42 Tage vor Beginn der Veranstaltung
seinen Rücktritt über das Bildungsportal selbst ausführt. Für den schriftlichen
Rücktritt des Teilnehmers zu einem späteren Zeitpunkt gelten folgende
Bedingungen:

Bei Bildungsveranstaltungen sind bei einem Rücktritt

- ab dem 41. Tag vor Veranstaltungsbeginn 40% der Kosten der gebuchten Leistung,
- ab dem 13. Tag vor Veranstaltungsbeginn 80% der Kosten der gebuchten Leistung,
- am Anreisetag 100% der Kosten der gebuchten Leistung

als Stornierungskosten zu zahlen. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Fristwahrung ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim SSV e.V..

Bei vereinzeltten Veranstaltungen können abweichende Stornofristen und -kosten gelten. Diese werden gesondert ausgewiesen.

Von einer Rücktrittszahlung wird ferner abgesehen, wenn der Teilnehmer erkrankt ist. Zum Nachweis darüber ist dem SSV e.V. eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der SSV e.V. behält sich vor, bei Teilnehmern, die trotz Mahnung ihre Teilnahme- bzw. Rücktrittsgebühr nicht bezahlen, die Gerichtsbarkeit einzuschalten.

12.2. Kampfrichter Aus- und Fortbildung

12.2.1. Kampfrichter (Gruppe 1-3) Aus- und Fortbildung FS Schwimmen, Springen und Synchronschwimmen Der Eigenanteil beträgt pro Person und Tag mind.

für SSV-Mitglieder 35,00 €
für Nichtmitglieder 70,00 €

12.2.2. Kampfrichter, Schiedsrichter Fortbildung FS Schwimmen, Springen und Synchronschwimmen

Eintagesveranstaltungen bis 4 Stunden

Der Eigenanteil beträgt pro Person mind. 20,00 €

12.2.3. Kampfrichter Aus- und Fortbildung FS Wasserball

Kampfrichterausbildung:
Eigenanteil pro Person

für SSV Mitglieder 60,00 €
für Nicht-Mitglieder 120,00 €

Kampfrichterfortbildung:
Eigenanteil pro Person

für SSV Mitglieder 20,00 €
für Nicht-Mitglieder 40,00 €

12.2.4. Zur Gebührenzahlung bei Aus- und Fortbildung Kampfrichter

Lehrgangsgebühren werden den entsendenden Vereinen durch den SSV e.V. in Rechnung gestellt.

Der Teilnehmer kann kostenfrei von der Bildungsveranstaltung zurücktreten, wenn er - sofern nicht anders ausgewiesen - bis 42 Tage vor Beginn der Veranstaltung seinen Rücktritt über das Bildungsportal selbst ausführt. Für den schriftlichen Rücktritt des Teilnehmers zu einem späteren Zeitpunkt gelten folgende Bedingungen:

Bei Bildungsveranstaltungen sind bei einem Rücktritt

- ab dem 41. Tag vor Veranstaltungsbeginn 40% der Kosten der gebuchten Leistung,

- ab dem 13. Tag vor Veranstaltungsbeginn 80% der Kosten der gebuchten Leistung,
- am Anreisetag 100% der Kosten der gebuchten Leistung

als Stornierungskosten zu zahlen. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Fristwahrung ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim SSV e.V..

Bei vereinzeltten Veranstaltungen können abweichende Stornofristen und -kosten gelten. Diese werden gesondert ausgewiesen.

Von einer Rücktrittszahlung wird ferner abgesehen, wenn der Teilnehmer erkrankt ist. Zum Nachweis darüber ist dem SSV e.V. eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der SSV e.V. behält sich vor, bei Teilnehmern, die trotz Mahnung ihre Teilnahme- bzw. Rücktrittsgebühr nicht bezahlen, die Gerichtsbarkeit einzuschalten.

12.3. Honorar für Referenten

- Honorar:

- Referenten (pro LE von 45 Minuten) 30,00 €
- Praxisreferenten Wasserball (pro LE von 45 Minuten) 20,00 €

Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen für ausgewiesene Experten (Fachreferenten und Speziallehrkräfte) höhere Honorare pro Lehreinheit in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister des SSV e.V. gezahlt werden.

12.4. Bearbeitungsgebühr

- Lizenzerwerb bei Anerkennung von externen Ausbildungen
Trainer-/Übungsleiter 50,00 €
- Lizenzverlängerung bei Anerkennung von externen Fortbildungen
Trainer/Übungsleiter 25,00 €
- Lizenz-/Prüfungsgebühr Trainer/Kampfrichter pro Person 5,00 €
- Kampfrichter-T-Shirts bis 15,00 €

12.5. Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung eines Lehrgangs

Für die Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung eines Lehrgangswochenendes in der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern steht dem Lehrgangsleiter ein Betrag von pro Tag 30,00 € zur Verfügung.

13. Bearbeitungsgebühren

13.1. Der SSV e.V. erhebt außer Portogebühren bei Postversand keine Bearbeitungsgebühren.

13.2. Der Vorstand des SSV e.V. kann auf Vorschlag des Schatzmeisters neben den in § 19 Finanzordnung festgelegten Mahn- und Verzugsgebühren auch Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen beschließen.

14. Pauschaler Ersatz von Ausbildungskosten

14.1. Gemäß DSV WB AT, § 24, 5: Beim Startrechtwechsel eines Kaderangehörigen kann der bisherige Verein vom neuen Verein die Zahlung eines pauschalen Ersatzes der Ausbildungskosten fordern.

Der Ersatz der Ausbildungskosten soll betragen bei einem Angehörigen

- des Olympiakaders bis zu	2.000,00 €
- des Perspektivkaders bis zu	1.500,00 €
- des Nachwuchskaders 1 bis zu	1.000,00 €
- des Nachwuchskaders 2 bis zu	500,00 €

Die Erteilung und der Wechsel eines Zweitstartrechts ist kein Wechsel des Startrechts im Sinne dieser Bestimmung

15. Weitere Beiträge

(entsprechend den Satzungen der jeweiligen Organisation)

15.1. Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
Mitgliedsbeitrag gem. Statistik LSBS

15.2. Süddeutscher Schwimm-Verband
Mitgliedsbeitrag pro Jahr

15.3. Deutsches Institut für Bäder-, Sport- und Freizeit-Bauten e.V.
Jahresbeitrag

15.4. Wasserball Landesgruppe Ost
Mitgliedsbeitrag pro Jahr

16. Zeitmessanlage (ZMA)

16.1. Nutzungsentgelte Zeitmessanlage (ZMA)

	Einsatz der Anschlagtafeln	Nutzungsentgelt je Veranstaltungsabschnitt für Veranstalter		Aufwandsentschädigung für Auf- und Abbau je Veranstaltung und Person (max. 2 Pers.)
		als Mitglied des Sächs. Schwimm-Verbandes	als Fremdnutzer	
Kurzbahn 25m	nur am Ziel	100,- €	siehe Tabelle unten	30,- €
	an Wende und Ziel	160,- €		40,- €
	ohne (Halbautomatik)	60,- €	135,- €	20,- €
Langbahn 50m	nur am Ziel	130,- €	siehe Tabelle unten	40,- €
	an Wende und Ziel	200,- €		50,- €
	ohne (Halbautomatik)	80,- €	165,- €	30,- €
ein Satz Anschlagplatten (max. 10 Stück) ohne ZMA		70,- €	200,- €	---
nur ein Startgerät ohne ZMA		20,- €	30,- €	---
Rückenstarthilfe/ Satz (9 Stk.)		40,- €	auf Anfrage	---
Bereitstellung Koffer-Anhänger je Veranstaltung		auf Anfrage	auf Anfrage	---

Nutzungsentgelt je Veranstaltungsabschnitt für Veranstalter als Fremdnutzer		
Langbahn 50m		
Abschnitt	Nur am Ziel	an Wende und Ziel
1. Abschnitt	300,00 €	400,00 €
2. Abschnitt	275,00 €	375,00 €
3. Abschnitt	250,00 €	350,00 €
4. Abschnitt	225,00 €	325,00 €
5. Abschnitt	200,00 €	300,00 €
Kurzbahn 25m		
Abschnitt	Nur am Ziel	an Wende und Ziel
1. Abschnitt	270,00 €	350,00 €
2. Abschnitt	245,00 €	325,00 €
3. Abschnitt	205,00 €	300,00 €
4. Abschnitt	195,00 €	275,00 €
5. Abschnitt	170,00 €	250,00 €

- 16.2.** Die maximale Länge eines Abschnittes ist auf 5 Stunden begrenzt. Wird diese Dauer überschritten, sind die Beträge für zwei Abschnitte zu zahlen.

17. Sonstige Kosten und Entschädigungen

17.1. Auf- und Abbau sonstiger Technik (z.B. Verstärkeranlage)

Pro Wettkampfveranstaltung einmalig bei Nutzung der Technik
je Person (max. 2) 40,00 €

- 17.2.** Für die Nutzung von Anzeige-, Veranstaltungs- und Protokollsoftware werden dem SSV vom jeweiligen Softwarehersteller Lizenzkosten für Veranstaltungen berechnet, bei denen nicht der SSV selbst Veranstalter ist. Diese Lizenzkosten werden dem Nutzer vorab bekanntgegeben und nach der Veranstaltung mit demselben Betrag weiterberechnet.

	Anlage 1 z. FO / Fachsparte Wasserball - Kilometersätze																							
	Grundlage der Kilometerberechnung sind die Adressen der jeweiligen Spielorte (Reichenbach, Freiberg = Stadtmitte)																							
	Km lt. map24.de / Google Maps																							
	Grundlage der Fahrtkostenberechnung ist ein Kilometersatz von 0,30 €/km																							
	S P I E L O R T E																							
	Plauen		Netzschkau		Auerbach		Zwickau		Chemnitz		Dresden		Bautzen		Großschönau		Görlitz		Leipzig		Halle		Erfurt	
Plauen			40,0 km	12,00 €	60,0 km	18,00 €	84,0 km	25,00 €	152,0 km	46,00 €	296,0 km	89,00 €	412,0 km	124,00 €	524,0 km	157,00 €	500,0 km	150,00 €	312,0 km	94,00 €	306,0 km	92,00 €	274,0 km	82,00 €
Netzschkau	40,0 km	12,00 €			48,0 km	14,00 €	52,0 km	16,00 €	128,0 km	38,00 €	276,0 km	83,00 €	388,0 km	116,00 €	500,0 km	150,00 €	476,0 km	143,00 €	276,0 km	83,00 €	264,0 km	79,00 €	234,0 km	70,00 €
Auerbach	60,0 km	18,00 €	48,0 km	14,00 €			68,0 km	20,00 €	144,0 km	43,00 €	288,0 km	86,00 €	404,0 km	121,00 €	520,0 km	156,00 €	492,0 km	148,00 €	296,0 km	89,00 €	294,0 km	88,00 €	282,0 km	85,00 €
Zwickau	84,0 km	25,00 €	52,0 km	16,00 €	68,0 km	20,00 €			92,0 km	28,00 €	236,0 km	71,00 €	352,0 km	106,00 €	464,0 km	139,00 €	440,0 km	132,00 €	176,0 km	53,00 €	244,0 km	73,00 €	254,0 km	76,00 €
Chemnitz	152,0 km	46,00 €	128,0 km	38,00 €	144,0 km	43,00 €	92,0 km	28,00 €			176,0 km	53,00 €	288,0 km	86,00 €	400,0 km	120,00 €	376,0 km	113,00 €	180,0 km	54,00 €	272,0 km	82,00 €	310,0 km	93,00 €
Dresden	296,0 km	89,00 €	276,0 km	83,00 €	288,0 km	86,00 €	236,0 km	71,00 €	176,0 km	53,00 €			140,0 km	42,00 €	252,0 km	76,00 €	224,0 km	67,00 €	240,0 km	72,00 €	302,0 km	91,00 €	432,0 km	130,00 €
Bautzen	412,0 km	124,00 €	388,0 km	116,00 €	404,0 km	121,00 €	352,0 km	106,00 €	288,0 km	86,00 €	140,0 km	42,00 €			96,0 km	29,00 €	96,0 km	29,00 €	356,0 km	107,00 €	422,0 km	127,00 €	552,0 km	166,00 €
Großschönau	524,0 km	157,00 €	500,0 km	150,00 €	520,0 km	156,00 €	464,0 km	139,00 €	400,0 km	120,00 €	252,0 km	76,00 €	96,0 km	29,00 €			100,0 km	30,00 €	468,0 km	140,00 €	502,0 km	151,00 €	650,0 km	195,00 €
Görlitz	500,0 km	150,00 €	476,0 km	143,00 €	492,0 km	148,00 €	440,0 km	132,00 €	376,0 km	113,00 €	224,0 km	67,00 €	96,0 km	29,00 €	100,0 km	30,00 €			440,0 km	132,00 €	504,0 km	151,00 €	638,0 km	191,00 €
Leipzig	312,0 km	94,00 €	276,0 km	83,00 €	296,0 km	89,00 €	176,0 km	53,00 €	180,0 km	54,00 €	240,0 km	72,00 €	356,0 km	107,00 €	468,0 km	140,00 €	440,0 km	132,00 €			74,0 km	22,00 €	282,0 km	85,00 €
Halle	306,0 km	92,00 €	264,0 km	79,00 €	294,0 km	88,00 €	244,0 km	73,00 €	272,0 km	82,00 €	302,0 km	91,00 €	422,0 km	127,00 €	502,0 km	151,00 €	504,0 km	151,00 €	74,0 km	22,00 €			220,0 km	66,00 €
Erfurt	274,0 km	82,00 €	234,0 km	70,00 €	282,0 km	85,00 €	254,0 km	76,00 €	310,0 km	93,00 €	432,0 km	130,00 €	552,0 km	166,00 €	650,0 km	195,00 €	638,0 km	191,00 €	282,0 km	85,00 €	220,0 km	66,00 €		
Reichenbach	48,0 km	14,00 €	12,0 km	4,00 €	42,0 km	13,00 €	34,0 km	10,00 €	118,0 km	35,00 €	262,0 km	79,00 €	376,0 km	113,00 €	494,0 km	148,00 €	466,0 km	140,00 €	198,0 km	59,00 €	288,0 km	86,00 €	238,0 km	71,00 €
Freiberg	248,0 km	74,00 €	224,0 km	67,00 €	236,0 km	71,00 €	188,0 km	56,00 €	80,0 km	24,00 €	104,0 km	31,00 €	220,0 km	66,00 €	332,0 km	100,00 €	304,0 km	91,00 €	224,0 km	67,00 €	278,0 km	83,00 €	372,0 km	112,00 €